



# Stellungnahme

vom 18. August

**zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur  
Novellierung der Trinkwasserverordnung**

**BTGA**  
Bundesindustrieverband  
Technische  
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149  
53129 Bonn  
info@btga.de

**figawa**  
Bundesvereinigung der  
Firmen im Gas- und  
Wasserfach e.V.

Marienburger Straße 15  
50968 Köln  
info@figawa.de

**ZVSHK**  
Zentralverband  
Sanitär Heizung Klima

Rathausallee 6  
53757 Sankt Augustin  
info@zvshk.de

Frau  
Ministerialrätin Dr. Birgit Mendel  
Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 624 „Trinkwasser“  
53107 Bonn

Per Email an: [624@bmg.bund.de](mailto:624@bmg.bund.de)

Bonn | Köln | St. Augustin, 18.08.2022

**Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur  
Novellierung der Trinkwasserverordnung im Rahmen der Beteiligung nach § 47  
Absatz 1 und 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien  
(GGO)**

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung Stellung nehmen zu können. Unsere Mitgliedsunternehmen werden maßgeblich an der Umsetzung der zukünftigen Anforderungen beteiligt sein.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass durch die neue Struktur der Trinkwasserverordnung die Vorschriften übersichtlicher und verständlicher werden. Allerdings besteht nach unserer Auffassung bei einigen wesentlichen inhaltlichen Aspekten noch Nachbesserungsbedarf. Unsere Kommentare und Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem beigefügten Dokument.

Angesichts der großen klimapolitischen Herausforderungen sowie den einschneidenden Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung teilen wir die Auffassung, dass die sich gegenseitig beeinflussenden Faktoren Ressourcenschutz, Energieeffizienz und Trinkwassergüte insbesondere für den Immobiliensektor zukünftig noch stärker ressort- und fachübergreifend abgestimmt werden sollten.

Seite 2

Als Ansprechpartner hierfür sowie für Rückfragen zu unseren Kommentaren und Änderungsvorschlägen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BTGA**

Bundesindustrieverband  
Technische  
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149  
53129 Bonn  
info@btga.de

**figawa**

Bundesvereinigung der  
Firmen im Gas- und  
Wasserfach e.V.

Marienburger Straße 15  
50968 Köln  
info@figawa.de

**ZVSHK**

Zentralverband  
Sanitär Heizung Klima

Rathausallee 6  
53757 Sankt Augustin  
info@zvshk.de

**Anlage 1**  
**Stellungnahme zu dem Entwurf einer**  
**Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung von BTGA, figawa & ZVSHK**

Stellungnehmender Verband:	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
BTGA figawa ZVSHK	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
Kommentar-Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
1	§ 2 Nr 2. Buchst. a	zentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen, <b>Aufbereitungsanlagen</b> und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird;	In § 2 Abs. Nr 4. Buchst. b wird neben der Wassergewinnungsanlage explizit auch die Aufbereitungsanlage genannt. Daher sollte aus Gründen der Konsistenz an dieser Stelle die Aufbereitungsanlage ergänzt werden.
2	§ 2 Abs. Nr 2. Buchst. b	dezentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen, <b>Aufbereitungsanlagen</b> und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine Eigenwasserversorgungsanlage vorliegt;	In § 2 Abs. Nr 4. Buchst. b wird neben der Wassergewinnungsanlage explizit auch die Aufbereitungsanlage genannt. Daher sollte aus Gründen der Konsistenz an dieser Stelle die Aufbereitungsanlage ergänzt werden.
3	§ 2 Abs. Nr 2. Buchst. e	<del>Wasserverteilungsanlagen</del> <b>Gebäudewasserversorgungsanlage</b> : Anlagen der Trinkwasserinstallation, aus denen Trinkwasser aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage an Verbraucher abgegeben wird;	Die neue Begrifflichkeit führt in Verbindung mit den weiteren geänderten Begriffsdefinitionen zu extremer Verwirrung (eine Wasserverteilungsanlage ist als Wasserversorgungsanlage definiert). Daher sollte, um eine konsistente und präzise Formulierung zu erreichen die Definition entsprechend geändert werden. Der

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			Begriff Gebäudewasserversorgungsanlage erscheint uns zweckdienlich.
4	§ 2 Abs. Nr 4. Buchst. a	zwischen der Stelle der Übergabe von Trinkwasser aus einer <b>zentralen oder dezentralen</b> Wasserversorgungsanlage an den Betreiber einer <del>Installation</del> <b>Gebäudewasserversorgungsanlage</b> oder	Unklare Definition. Ohne die weitere Konkretisierung würde ein Zirkelbezug hergestellt. Sowohl Eigenwasserversorgungsanlagen, Wasserverteilungsanlagen (unser Vorschlag: Gebäudewasserversorgungsanlage), mobile Wasserversorgungsanlagen und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen sind laut Begriffsdefinition (aus § 2 Wasserversorgungsanlagen), beinhalten jedoch jeweils auch die Trinkwasser-Installation als Bestandteil.  Zusätzlich ist der Begriff „Installation“ nicht definiert worden und die gesamte Definition daher unpräzise. Wir schlagen daher die Übernahme unseres Vorschlags „Gebäudewasserversorgungsanlage“ vor.
5	§ 2 Nr. 10	„Nichttrinkwasseranlage“ eine Anlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist und a) zur Entnahme von Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, bestimmt ist oder	Wir gehen davon aus, dass unter dieser Begrifflichkeit auf Lösch- und Brandschutzanlagen fallen. Falls nicht, bitten wir um Klarstellung.
6	§ 6 Abs. 4	Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser Mikroorganismen vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 1 kein Grenzwert	Hier werden den lokalen Gesundheitsämtern pauschale Ermächtigungen zugesprochen, die zu einem Flickenteppich in Umsetzung und Vollzug in Deutschland führen werden. Vielmehr bedarf es

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
BTGA figawa ZVSHK	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-</u> <u>Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt <b>nach Durchführung einer Risikoanalyse unter Beachtung von Absatz 1</b> einen Höchstwert <b>für das jeweilige Wasserversorgungsgebiet</b> fest.	<p>konkreter, bundesweit einheitliche Vorgaben und Regelungen für die Gesundheitsämter wie und wann solche Höchstwerte festgelegt und umgesetzt werden. Die pauschale Ermächtigung widerspricht weiterhin der Wahrnehmung, dass die Kapazitäten/Ressourcen der Gesundheitsämter bereits ohne solche Aufgaben äußerst ausgeschöpft sind.</p> <p>Die Begründung des Entwurfs geht zudem davon aus, dass die Regelung dem bisherigen 9 Abs. 6 Satz 1 TrinkwV entspricht, soweit sie chemische Stoffe betrifft. Dies ist nicht zutreffend. Die bisherige Regelung bezieht sich auf das jeweilige „Wasserversorgungsgebiet“, so dass Maßnahmen nur bei Beeinträchtigung des entsprechenden Versorgungsgebiet gerechtfertigt sind. Die neue Formulierung enthält eine solche Einschränkung nicht mehr, so dass Maßnahmen auch in Bezug auf einzelne Trinkwasserinstallationen möglich wären. Dies erweitert die Eingriffsbefugnisse der Gesundheitsämter, ohne dass insofern weitergehende Anforderung Kriterien oder Verfahrensregeln festgelegt werden. Auch dies wird zu einer regionalen und sogar lokalen Umsetzungspraxis führen können und damit in erheblicher Weise zu Rechtsunsicherheiten beitragen.</p>

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
BTGA figawa ZVSHK	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			Hinzu kommt, dass weder Kriterien bestimmt werden, wann von einer hinreichenden „Besorgnis“ auszugehen ist, noch unter welchen Gesichtspunkten von einer „Schädigung der menschlichen Gesundheit“ ausgegangen werden kann. Hier wäre zumindest zu fordern, dass das zuständige Gesundheitsamt in Übereinstimmung mit naturwissenschaftlichen und fachlichen Grundsätzen eine Risikobeurteilung durchzuführen hat.
7	§ 7 Abs. 3	Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser chemische Stoffe vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 2 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt <b>nach Durchführung einer Risikoanalyse unter Beachtung von Absatz 4</b> einen Höchstwert <b>für das jeweilige Wasserversorgungsgebiet</b> fest.	Hier werden den lokalen Gesundheitsämtern pauschale Ermächtigungen zugesprochen, die zu einem Flickenteppich in Umsetzung und Vollzug in Deutschland führen werden. Vielmehr bedarf es konkreter, bundesweit einheitliche Vorgaben und Regelungen für die Gesundheitsämter wie und wann solche Höchstwerte festgelegt und umgesetzt werden. Die pauschale Ermächtigung widerspricht weiterhin der Wahrnehmung, dass die Kapazitäten/Ressourcen der Gesundheitsämter bereits ohne solche Aufgaben äußerst ausgeschöpft sind.  Die Begründung des Entwurfs geht zudem davon aus, dass die Regelung dem bisherigen 9 Abs. 6 Satz 1 TrinkwV entspricht, soweit sie chemische Stoffe betrifft. Dies ist nicht zutreffend. Die bisherige Regelung bezieht sich auf das jeweilige „Wasserversorgungsgebiet“, so dass Maßnahmen nur

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			<p>bei Beeinträchtigung des entsprechenden Versorgungsgebiet gerechtfertigt sind. Die neue Formulierung enthält eine solche Einschränkung nicht mehr, so dass Maßnahmen auch in Bezug auf einzelne Trinkwasserinstallationen möglich wären. Dies erweitert die Eingriffsbefugnisse der Gesundheitsämter, ohne dass insofern weitergehende Anforderung Kriterien oder Verfahrensregeln festgelegt werden. Auch dies wird zu einer regionalen und sogar lokalen Umsetzungspraxis führen können und damit in erheblicher Weise zu Rechtsunsicherheiten beitragen.</p> <p>Hinzu kommt, dass weder Kriterien bestimmt werden, wann von einer hinreichenden „Besorgnis“ auszugehen ist, noch unter welchen Gesichtspunkten von einer „Schädigung der menschlichen Gesundheit“ ausgegangen werden kann. Hier wäre zumindest zu fordern, dass das zuständige Gesundheitsamt in Übereinstimmung mit naturwissenschaftlichen und fachlichen Grundsätzen eine Risikobeurteilung durchzuführen hat.</p>
8	§ 7 Abs. 4	Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sind unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand	<p>Die vorgeschlagene Neuregelung weicht erheblich von der bisherigen Fassung des § 6 Abs. 3 TrinkwV ab.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist sicherzustellen, dass die Berücksichtigung von Einzelfällen weiterhin</p>



## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
BTGA figawa ZVSHK	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-</u> <u>Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<b>im Einzelfall und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit</b> möglich ist.	möglich bleibt. Die Ausgestaltung der konkreten Trinkwasserinstallation hat unterschiedlichsten Anforderungen und Gegebenheiten Rechnung zu tragen und muss insbesondere auch Unterschieden in Bezug auf die Nutzung, die Versorgungsinfrastruktur oder auch die Beschaffenheit des Trinkwassers Rechnung tragen können. Es ist insofern auch sachlich falsch, dass die zur Streichung vorgesehenen Wörter „unter Berücksichtigung von Einzelfällen“ (wie in der Begründung behauptet) keinen eigenen Aussagegehalt aufweisen. Gerade im Zusammenspiel mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik kommt der Möglichkeit der Berücksichtigung von Einzelfällen erhebliche Bedeutung zu.  Die vorgeschlagene Neuregelung würde eine sachgerechte Berücksichtigung der konkreten Anforderungen im Bereich einer spezifischen Trinkwasserinstallation nicht mehr zulassen. Darüber hinaus würden über Jahrzehnte etablierte, allgemein anerkannte Regeln der Technik ohne sachliche Notwendigkeit entwertet und potentiell hunderttausende Trinkwasserinstallationen in die Illegalität getrieben.  Der damit im Zusammenhang stehende Aufwand ist bislang in der Betrachtung der Auswirkungen nicht dargestellt, so dass der vorliegende Entwurf

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
BTGA figawa ZVSHK	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-</u> <u>Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			<p>fälschlicherweise auch die Auswirkungen einer maßgeblichen beabsichtigten Änderung nicht einmal erwähnt.</p> <p>Ergänzend geben wir zu bedenken, dass die Begründung des Entwurfs den vorgeschlagenen Wortlaut von § 7 Abs. 4 nicht zu stützen vermag. Die in der Begründung wiedergegebenen Formulierungen sind im neugefassten Text gerade nicht enthalten. Die Begründung (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, S. 99) verweist ausdrücklich auf den einzufügenden Passus „unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“.</p> <p>Die Begründung stimmt erkennbar nicht mit dem vorgeschlagenen Wortlaut überein. Der Verweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fehlt im Wortlaut der geänderten Regelung. Gerade die Ergänzung um den Verweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen und zur fortgesetzten Anwendbarkeit etablierter, allgemein anerkannter Regeln der Technik erforderlich.</p> <p>Anstelle der Wörter „Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser“ wird das Wort „Wasserversorgungsanlage“ verwendet.</p>

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			Wie unter dem Kommentar zu § 2 Abs. Nr 4. Buchst. a beschrieben, deckt der Begriff Wasserversorgungsanlage die Trinkwasserinstallation aus unserer Sicht nicht eindeutig ab, d.h. die aaRdT würden im schlimmsten Fall nicht für die Trinkwasserinstallation gelten.
9	§8 Abs. 3	<b>Der Einfluss des</b> Trinkwassers <b>auf die</b> <del>solle nicht korrosiv wirken</del> <b>Korrosion metallener Werkstoffe sollte so gering wie möglich sein.</b> Die Beurteilung, ob Trinkwasser <del>in Bezug auf Werkstoffe und Materialien, mit denen es in Kontakt kommt</del> , korrosiv wirkt, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. <del>und ist insbesondere im Hinblick auf die folgenden Indikatorparameter vorzunehmen:</del>  <del>1. Calcitlösekapazität,</del> <del>1. Chlorid,</del> <del>2. Elektrische Leitfähigkeit,</del> <del>3. Sulfat und</del> <del>4. Wasserstoffionen-Konzentration.</del>	Trinkwasser wirkt immer korrosiv. Es kann daher nie nicht korrosiv wirken. Gerade nach erfolgter Hausinstallation ist dies bei Kupferlegierungen auch die Voraussetzung, um eine schützende Deckschicht zu bilden.  Korrosion ist gemäß EN ISO 8044 eine physikochemische Wechselwirkung zwischen Metall und seiner Umgebung. Für polymere Produkte gibt es nur Alterung und diese ist unabhängig von den hier aufgeführten Parametern. Daher muss dies auf metallene Werkstoffe beschränkt werden.  Die Nennung einzelner Indikatorparameter ist sehr problematisch. Bisher existieren keine allgemeingültigen Erkenntnisse über Indikatorparameter anhand derer eine Korrosion gesichert vermieden werden kann. Bei Korrosion handelt es sich um ein Zusammenspiel verschiedenster

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;</b> <b>Anl. 3 Teil II;</b> <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			Parameter und gerade bei solchen „chaotischen“ Systemen sind Einzelwerte nur schwierig zu beurteilen, so auch im vorliegenden Fall. Die Wasserstoffionen Konzentration ist beispielsweise für Werkstoffe wie Aluminium, Kupfer oder nichtrostende Stähle völlig unterschiedlich zu bewerten. Weiterhin sind diese Werte bei weitem nicht ausreichend eine aussagekräftige Bewertung abgeben zu können. Es besteht die Gefahr, hier eine falsche Sicherheit vorzutäuschen. Die benötigte Sachkenntnis, um diese komplexen Sachverhalte zu beurteilen, kann nicht so vereinfacht werden.
10	§ 12	<del>§ 12 Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen  Der Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen: 1. — die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens vier Wochen vor Beginn dieser Maßnahme, 2. — den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Nichttrinkwasseranlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen vor dem Eintritt des Rechtsübergangs und</del>	In § 2 Nr. 10 ist der Begriff der Nichttrinkwasseranlage definiert. In § 12 ist eine Anzeige solcher Anlagen an das zuständige Gesundheitsamt definiert. Nicht beschrieben ist hingegen, welche Anlagen hierbei konkret gemeint sind. Diesen Hinweis findet man dann erst unter der Begründung zu § 13 (siehe S. 103, Begründung zu § 13 Nr. 3; „Als Leitungen von Nichttrinkwasseranlagen sind auch Leitungen von Heizungs- oder Solarthermieanlagen erfasst.“). Im Umkehrschluss würde dies bedeuteten, dass zukünftig jede Errichtung, Stilllegung sowie der Übergang des Eigentums einer z.B. Heizungs-, Kälte- und Kühlanlage gemeldet werden müsste. Abgesehen

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		<del>3. — die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage spätestens innerhalb von drei Tagen.</del>	von der massiven Belastung der Gesundheitsämter ist dies aus baurechtlichen und zivilrechtlichen Erwägungen zu hinterfragen. Wir empfehlen daher eine Streichung des § 12 oder alternativ eine konkretisierende Einschränkung auf die tatsächlich relevanten Anlagen wie z.B. Regenwasseranlagen und Feuerlöschanlagen mit Anschluss an die Trinkwasser-Installation.
11	§ 15 Abs. 2	Das Umweltbundesamt macht die Bewertungsgrundlagen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht diese im Internet. <del>Vier</del> <b>Zwei</b> Jahre nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird die jeweilige Bewertungsgrundlage rechtsverbindlich. Das Datum des Eintritts der Rechtsverbindlichkeit ist im Internet ebenfalls zu veröffentlichen.	Die Erfahrungen seit Veröffentlichung der Bewertungsgrundlagen hat gezeigt, dass in den meisten Fällen die zweijährige Zeitspanne zwischen Veröffentlichung und verbindlichem Inkrafttreten zu kurz ist, um alle erforderlichen Schritte umzusetzen. Hintergrund ist, dass die Anforderungen in § 13 Abs. 2 den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage betreffen und somit das Datum der Verwendung und eben nicht des Inverkehrbringens maßgeblich ist. Bedingt durch die erforderliche Lagerhaltung bei Errichtern (z.B. Installateur-Unternehmen), Großhandel und Herstellern verbleiben dem Produkthersteller für etwaig erforderliche Anpassungen bei der Produkt- oder Material- bzw. Werkstoffherstellung in der Regel weitaus weniger Zeit. Darüber hinaus können zusätzliche Materialprüfungen oder Produktkonformitätsbewertungsverfahren erforderlich sein. Alles zusammengenommen sind zwei Jahre Implementierungszeit bei weitem nicht ausreichend.

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
12	§ 15 Abs. 6	Vor der Festlegung oder Fortschreibung der Bewertungsgrundlagen hört das Umweltbundesamt die Länder, die Bundeswehr, das Eisenbahn-Bundesamt sowie die beteiligten Fachkreise und Verbände an. <b>Das Umweltbundesamt macht die Fortschreibung der Bewertungsgrundlagen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht diese im Internet. Vier Jahre nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird die jeweilige Fortschreibung der Bewertungsgrundlage rechtsverbindlich, sofern diese neue Anforderungen enthält. Das Datum des Eintritts der Rechtsverbindlichkeit ist im Internet ebenfalls zu veröffentlichen.</b>	Siehe Kommentar zu § 15 Abs. 2.
13	§ 16 Satz 1	Wenn dies durch eine <b>Zertifikat</b> Konformitätsbestätigung eines <b>er</b> für den Trinkwasserbereich akkreditierten <b>Zertifizierers Stelle</b> bestätigt wird, so wird vermutet,	Die Anforderungen sollten zur Klarstellung allgemeiner definiert werden.
14	§ 17 Abs. 6	Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen <b>oder ein Installationsunternehmen</b> fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im	Ein Installationsunternehmen kann nicht dazu verpflichtet werden, entsprechende Erfüllungsaufgaben zu übernehmen. Es hat ohnehin bereits eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber ihn auf Installationsmängel hinzuweisen. Die Verbände werden den Installationsunternehmen bis zum Inkrafttreten der TrinkwV ein entsprechendes Informationsdokument für die Betreiber zur Verfügung stellen.

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.	
15	§18, Abs. 1	...Aufbereitungsstoffe <b>und -verfahren</b> ...	Viele physikalische Verfahren, beispielsweise sei hier die Verwendung von Membranen oder Filtern genannt, sind kein zugegebener Aufbereitungsstoff.
16	§ 18 Nr. 2	2. zur Entfernung von unerwünschten Partikeln <b>und Mikroorganismen</b> in der Trinkwasserinstallation,	Hier wird außer Acht gelassen, dass mit dieser Formulierung endständige Membranfilter nach W 551-2 in der Übergangsphase einer Sanierung wegfallen wie auch mittlerweile erfolgreich getestete und wissenschaftlich begleitete UF-Technologien die als Ziel die reine hygienesichere Temperaturabsenkung im PWH-C haben, ohne den Anspruch ein mit Legionellen belastetes Gebäude zu sanieren. Es würde auch ein aktuelles bis Ende 2023 laufendes Forschungsprojekt wie ULTRA-F überflüssig. Messungen im ULTRA-F-Projekt haben nachgewiesen (Arbeitspaket von Hr. Dr. Nahrstedt) das diese auch mit definierten Randbedingungen sicher sind und keinerlei Gefahr davon ausgeht (neue Einstufung: Flüssigkeitskategorie 2, DIN 1988-100). Die Membranfiltration ist auch in der ab 12.01.2023 kommenden UBA-Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 19 der Trinkwasserverordnung erwähnt.
17	§ 18 Nr. 4	zur Desinfektion	Ergänzung des Anwendungszwecks erforderlich für den Einsatz von UVC-LED Anlagen zur Inaktivierung von

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser,</li> <li>b) bei der Verteilung des Trinkwassers in zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlagen,</li> <li>c) bei der Speicherung des Trinkwassers in Behältern oder</li> <li>d) bei einer Pflicht zur Desinfektion nach § 23.</li> <li>e) <b>Bei der Verteilung des Trinkwassers in Trinkwasserinstallationen durch die physikalische Inaktivierung von Mikroorganismen zum Erhalt der Trinkwassergüte</b></li> </ul>	Mikroorganismen in der Trinkwasserinstallation. Diese Technologie leistet einen Beitrag in Verbindung mit dem Ziel einer hygienesicheren Temperaturabsenkung im PWH-C, ohne den Anspruch, ein mit Legionellen belastetes Gebäude zu sanieren.
18	§ 19 Abs. 5	Aufbereitungsstoffe sind nach abgeschlossener Aufbereitung vollständig aus dem Trinkwasser zu entfernen, es sei denn, sie sind dazu bestimmt, im Trinkwasser zu verbleiben. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn im Trinkwasser nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbare Reste der Aufbereitungsstoffe und ihrer Reaktionsprodukte enthalten sind, die technologisch unwirksam sind, deren Mengen gesundheitlich unbedenklich sind und die die Färbung, den Geruch	Formulierung angleichen an Anforderungen an Materialien und Werkstoffe aus § 14.



## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		sowie den Geschmack des Trinkwassers nicht <b>beeinträchtigen</b> <b>nachteilig verändern</b> .	
19	§ 19 Abs. 6	Die Menge eines Aufbereitungsstoffs, der dem Rohwasser oder Trinkwasser zu einem Zweck nach § 18 Nummer 3 oder 4 zugesetzt wird und der dazu bestimmt ist, im Trinkwasser zu verbleiben, ist <b>unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand im Einzelfall und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist</b> .	Der Wortlaut sollte an § 7 Abs. 4 angeglichen werden. Da es sich nach der Begründung um „eine spezielle Ausformung des allgemeinen Minimierungsgebots nach § 7 Absatz 4“ handelt (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, S. 111), sollten Abweichungen im Wortlaut vermieden werden. Insbesondere sollten neu Begriffe („erforderliche Maß“) nicht eingeführt werden. Als Ausformung des allgemeinen Minimierungsgebots sollten die Vorgaben nach § 19 Abs. 6 nicht über die Anforderungen nach § 7 Abs. 4 hinausgehen.
20	§ 20 Abs. 5 Nr. 3	die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Trinkwassers nicht <b>beeinträchtigen</b> <b>nachteilig verändern</b> und	Formulierung angleichen an Anforderungen an Materialien und Werkstoffe aus § 14.
21	§ 23 Abs. 2	In Leitungsnetzen <b>und Trinkwasserinstallationen</b> oder Teilen davon, in denen die mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 nur durch Desinfektion eingehalten werden können, müssen Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen oder von dezentralen Wasserversorgungsanlagen und, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, Betreiber von mobilen Wasserversorgungsanlagen oder von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen	In der Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. b wird deutlich, dass der Verordnungsgeber unter „Leitungsnetz“ gerade nicht den Begriff der Trinkwasser-Installation versteht, sondern den dem Versorger zuzurechnenden Teil des öffentlichen Verteilungssystems. Daher muss der Begriff Leitungsnetz entsprechend ergänzt werden, da sonst die mobilen Wasserversorgungsanlagen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen nicht hinreichend adressiert würden, da es in diesen Anlagen

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor, Chlordioxid oder andere zugelassene Desinfektionsmittel oder –verfahren vorhalten.	keine Leitungsnetze (im Sinne des Ordnungsgebers) gibt.
22	§ 28 Abs. 5	Wird aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine dezentrale Wasserversorgungsanlage abgegeben, so kann das Gesundheitsamt bestimmen, <del>der</del> <b>welcher</b> Betreiber welcher Wasserversorgungsanlage welche Untersuchungen nach Absatz 1 durchzuführen hat.	Grammatikfehler
23	§ 31 Abs. 1	Der Betreiber einer <b>Eigenwasserversorgungsanlage</b> , einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage ( <b>Gebäudewasserversorgungsanlage</b> ) oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage durch systemische Untersuchungen nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen, wenn...	Die Eigenwasserversorgungsanlage fehlt in dieser Auflistung. Auch in Trinkwasser-Installationen in Eigenwasserversorgungsanlagen können sich Großanlagen zur Trinkwassererwärmung befinden, die untersuchungspflichtig sind.
24	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	mit einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens <del>einer Rohrleitung</del> <b>einem Rohrleitungsabschnitt</b> zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers	Der Begriff Rohrleitungsabschnitt beschreibt die Anforderungen weitaus präziser als der Begriff Rohrleitung. Gemeint ist nämlich nicht nur eine einzige Rohrleitung, sondern vielmehr alle Rohrleitungen

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		und der Entnahmestelle, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,	entlang eines Fließweges zwischen Ausgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.
25	§ 31 Abs. 2	(2) Die Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach Absatz 1 sind in folgender Häufigkeit durchzuführen: 1. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen in der vom Gesundheitsamt festgelegten Häufigkeit, 2. bei Wasserverteilungsanlagen <b>(Gebäudewasserversorgungsanlage)</b> a) mindestens alle drei Jahre, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, b) im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern nicht das Gesundheitsamt nach Absatz 3 ein längeres Untersuchungsintervall festlegt. <b>3. bei zeitweisen Wasserversorgungsanlagen [...]</b> <b>4. bei Eigenwasserversorgungsanlagen [...]</b>	Die Anforderungen an die Häufigkeit zur Untersuchung auf Legionella spec. fehlen für zeitweise und Eigenwasserversorgungsanlagen.
26	§ 31 Abs. 4	Bei einer neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage <b>nach Absatz 1</b> ist die erste Untersuchung auf den Parameter Legionella spec. nach Absatz 1 innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.	Zur Klarstellung wäre die Ergänzung hilfreich.
27	§ 41 Abs. 1	Trinkwasserproben sind grundsätzlich an der nach § 10 festgelegten Stelle, an der das Trinkwasser die	In Verbindung mit § 10 Satz 1 Nr. 2 bedeutet dies, dass in vielen Fällen die Entnahme von Trinkwasserproben innerhalb des an die Trinkwasser-Installation

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		Anforderungen an die Trinkwasserqualität erfüllen muss, zu nehmen.	angeschlossenen Gerätes erfolgen muss, da sich erst dort die entsprechende Sicherungseinrichtung befindet. Dies ist jedoch technisch nicht machbar. <b>Eine andere Formulierung sollte hier gewählt werden, um klarzustellen, dass die Entnahme der Trinkwasserprobe auch vor den jeweils angeschlossenen Geräten erfolgen kann.</b>
28	§ 46 Abs. 3	Auf begründetes Verlangen sind den Verbrauchern die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 <b>kostenfrei</b> durch den Betreiber auch auf anderem Wege als über das Internet zur Verfügung zu stellen.	Verbrauchergruppen ohne Zugang zum Internet dürfen nicht durch mögliche Zusatzkosten benachteiligt werden.
29	§ 51 Abs. 1	Wird in <b>einer Eigenwasserversorgungsanlage</b> , einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage der technische Maßnahmenwert der Anlage 3 Teil II für den Parameter Legionella spec. überschritten, so hat der Betreiber unverzüglich...	Siehe Bemerkung zu § 31 Abs. 1.
30	Anlage 2, Teil I Chemische Parameter	Parameter: Summe PFAS-20	Bemerkung: Durch die aktuellen analytischen Messmethoden können nach unseren Kenntnissen der im Referentenentwurf zitierte Grenzwert momentan nicht zuverlässig gemessen werden.
31	Anlage 2, Teil I Chemische Parameter	<del>Parameter: Summe PFAS-4</del>	Dieser Wert ist in der europäischen Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 nicht genannt. Die gemessenen Stoffe sind auch in der PFAS-20 Messung

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>																																
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).																																	
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.																																		
			enthalten. Deshalb ist eine gesonderte Aufführung nicht notwendig und sollte entfallen.  Bemerkung: Zudem kann nach unseren Kenntnissen momentan mit den aktuellen analytischen Messmethoden der im Referentenentwurf zitierte Grenzwert nicht zuverlässig gemessen werden.																																
32	Anlage 2 Teil III	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>Grenzwert* in mg/l während des Übergangszei- traums (Übergangsg- renzwert)</th> <th>Der Übergang- sgrenzwert gilt bis</th> <th>Der Grenzwert aus Teil I oder Teil II gilt ab</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arsen</td> <td>0,010</td> <td>11. Januar 2028</td> <td>12. Januar 2028</td> </tr> <tr> <td>Bisphenol A</td> <td>**</td> <td>**</td> <td>12. Januar 2024</td> </tr> <tr> <td>Blei</td> <td>0,010</td> <td>11. Januar <del>2026</del>2030</td> <td>12. Januar <del>2026</del>2030</td> </tr> <tr> <td>Chrom</td> <td>0,025 0</td> <td>11. Januar 2028</td> <td>12. Januar 2028</td> </tr> <tr> <td>Halogenessigsä- uren HAA-5</td> <td>**</td> <td>**</td> <td>12. Januar 2026</td> </tr> <tr> <td>Microcystin-LR</td> <td>**</td> <td>**</td> <td>12. Januar 2026</td> </tr> <tr> <td>Summe PFAS- 20</td> <td>**</td> <td>**</td> <td>12. Januar 2026</td> </tr> </tbody> </table>	Parameter	Grenzwert* in mg/l während des Übergangszei- traums (Übergangsg- renzwert)	Der Übergang- sgrenzwert gilt bis	Der Grenzwert aus Teil I oder Teil II gilt ab	Arsen	0,010	11. Januar 2028	12. Januar 2028	Bisphenol A	**	**	12. Januar 2024	Blei	0,010	11. Januar <del>2026</del> 2030	12. Januar <del>2026</del> 2030	Chrom	0,025 0	11. Januar 2028	12. Januar 2028	Halogenessigsä- uren HAA-5	**	**	12. Januar 2026	Microcystin-LR	**	**	12. Januar 2026	Summe PFAS- 20	**	**	12. Januar 2026	Wir begrüßen die Verringerung des Bleigrenzwertes im Trinkwasser, da hierdurch der Gesundheitsschutz der Verbraucher weiter gestärkt wird. Allerdings sehen wir, was die Ausgestaltung des Übergangszeitraums anbelangt Nachbesserungsbedarf, um unnötige Härten für deutsche Industrieunternehmen zu vermeiden.  Die EU-Kommission hat zur EU-weiten Harmonisierung der Werkstoff- und Materialanforderungen bis zum 12. Januar 2024 Methoden zur für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in europäische Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen oder Bestandteilen aufgenommen werden sollen zu definieren. Ferner hat sie bis zum 12. Januar 2025 europäische Positivlisten der Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteile für die einzelnen Gruppen von Materialien und Werkstoffen die für die Herstellung von Materialien und Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen
Parameter	Grenzwert* in mg/l während des Übergangszei- traums (Übergangsg- renzwert)	Der Übergang- sgrenzwert gilt bis	Der Grenzwert aus Teil I oder Teil II gilt ab																																
Arsen	0,010	11. Januar 2028	12. Januar 2028																																
Bisphenol A	**	**	12. Januar 2024																																
Blei	0,010	11. Januar <del>2026</del> 2030	12. Januar <del>2026</del> 2030																																
Chrom	0,025 0	11. Januar 2028	12. Januar 2028																																
Halogenessigsä- uren HAA-5	**	**	12. Januar 2026																																
Microcystin-LR	**	**	12. Januar 2026																																
Summe PFAS- 20	**	**	12. Januar 2026																																

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>			<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).			
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.				
		<b>Summe PFAS-4</b>	<b>**</b>	<b>**</b>	<b>12. Januar 2028</b>
					<p>Gebrauch in Berührung kommen, zugelassen sind zu veröffentlichen.</p> <p>Zum heutigen Zeitpunkt besteht keine Kenntnis darüber, ob die Bewertungssystematik der 4 MSI, die aktuell mit der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe auch in Deutschland Anwendung findet, auch zukünftig in den oben genannten Europäischen Anforderungen berücksichtigt wird. Unabhängig davon gehen wir jedoch davon aus, dass es bei der Umsetzung dieser Anforderungen einen angemessenen Übergangszeitraum geben wird, damit sichergestellt werden kann, dass die Produkthersteller in allen Mitgliedsstaaten diese Anforderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfüllen können. Unserer Auffassung nach wäre ein fünfjähriger Übergangszeitraum angemessen.</p> <p>Der Verordnungsgeber hat sich des Weiteren entschieden, die mögliche Einschränkung „[...] <i>Nach diesem Datum muss der Parameterwert von 5 µg/l zumindest an der Übergabestelle zur Hausinstallation eingehalten werden.</i> [...]“, die die EU-Trinkwasser-Richtlinie ausdrücklich gewährt, national nicht umzusetzen.</p>

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<b>BTGA figawa ZVSHK</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;</b> <b>Anl. 3 Teil II;</b> <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			All diese Aspekte zusammengenommen veranlassen uns zu der eindringlichen Forderung, den national geltenden Grenzwert erst nach einem angemessenen Zeitraum rechtsverbindlich festzulegen. Andernfalls würde eine Übergangsregelung für neue Produkte bzw. Werkstoffe auf europäischer Ebene durch den bereits früher geltenden Grenzwert für das Trinkwasser in Deutschland untergraben und dies somit eine nicht hinnehmbare Benachteiligung deutscher Industrieunternehmen darstellen.  Zu PFAS-4: siehe Kommentar zu Anlage 2, Teil I Chemische Parameter
33	Begründung B. Besonderer Teil zu § 13, Abs. 1	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere dem umfassenden technischen Regelwerk zum Wasserfach zu entnehmen, das <b>vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN)</b> , vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) oder anderen Normgebern herausgegeben wird.	Zunächst ist aufgrund des mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Normenvertrag explizit das DIN als wichtigste deutsche Normungsinstitution zu nennen.
34	Begründung B. Besonderer Teil zu § 13, Abs. 6	Dadurch, dass dem Gesundheitsamt sowohl im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung als auch hinsichtlich ihrer Dauer Ermessen zukommt, soll eine risikobasierte Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gewährleistet werden.	Weder in der Trinkwasserverordnung noch in den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird eine maximal zulässige Temperatur definiert, die ein Trinkwasserversorgungsunternehmen bei der Übergabe an Wasserverteilungsanlagen einzuhalten

## Anlage 1

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
BTGA figawa ZVSHK	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
<u>Kommentar-</u> <u>Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		So ist beispielsweise das hygienische Risiko, das durch die Erwärmung des Trinkwassers infolge einer Abführung von Wärmeenergie in das Trinkwasser entsteht, in Abhängigkeit von den örtlichen und saisonalen Gegebenheiten zu beurteilen. <b>Diese Beurteilung muss auch die möglichen Auswirkungen auf die Trinkwasser-Installation mit einbeziehen.</b>	hat. Gleichwohl ist es gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik unzulässig, dass das Trinkwasser (kalt) eine Temperatur von mehr als 25°C nach 30 Sekunden voll geöffneter Entnahmestelle im Gebäude hat. Insbesondere in den Sommermonaten kann diese Anforderung in vielen Versorgungsgebieten kaum oder gar nicht eingehalten werden. Daher stellt jede zusätzliche Temperaturerhöhung ein unzulässiges Risiko für den Nutzer dar und muss bei der Risikobewertung mit betrachtet werden. Darüber hinaus würde eine zusätzliche Erhöhung der Temperatur die Notwendigkeit einer Kühlung des Trinkwassers in der Trinkwasser-Installation wahrscheinlicher machen.